

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Per E-Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Liestal, 23. September 2025  
BUD

## **Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Albert Rösti

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 25. Juni 2025, mit dem Sie uns das Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 zur Stellungnahme unterbreiten.

Es wurden Änderungen in der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) sowie die Totalrevision der Verpackungsverordnung (VerpV) unterbreitet. Die Verordnungsänderungen sind inhaltlich voneinander unabhängig. Unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zu den vorgesehenen Revisionen finden Sie nachfolgend zu den jeweiligen Regelungsbereichen getrennt aufgelistet.

### **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)**

#### **1. Verordnungstext**

##### **a. Allgemeine Stellungnahme**

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die unterbreitete Revision der VVEA. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll.

Einige Punkte der Vorlage erachtet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft allerdings als kritisch. So soll bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen die Nutzung von CO<sub>2</sub> aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten. Ebenfalls führt die

Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung, Reinigung und Reparatur von Gegenständen zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen. Dies deshalb, weil durch diese Ausweitung deutlich mehr Betriebe und v. a. Kleinstbetriebe in die Klasse der bewilligungspflichtigen Abfallanlagen fallen. Zuletzt werden Begriffe innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Artikel 10 und Absatz 1 Artikel 13 VVEA). Beispielsweise werden sowohl die Begriffe «energetische Verwertung» wie auch «thermische Verwertung» verwendet.

## **b. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln**

### Artikel 3 Buchstabe a Ziffer 4 VVEA

#### *Zustimmung zur Variante 1*

**Antrag:** Die Variante 1 ist für die Zuordnung der Rückstände aus der thermischen Behandlung zu den Siedlungsabfällen zu verwenden.

**Begründung:** Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der entsprechenden Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Da KVA öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.

### Artikel 3 Buchstaben n–r VVEA

#### *Zustimmung mit Anpassungen*

**Antrag:** Wir schlagen eine Anpassung von Artikel 12 (s. nachfolgend) oder aber eine Anpassung der Definition in Artikel 3 Buchstabe n vor.

**Begründung:** Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung», «Reinigung» und «Reparatur» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen Reinigung – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A, B oder C als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Betriebe mit sich, welche nicht kontrollpflichtige Abfälle [nk] und andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht [ak] annehmen. Dies wäre beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei [ak]-Abfällen eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort.

### Artikel 10 VVEA

#### *Zustimmung*

### Artikel 12 VVEA

#### *Zustimmung mit Anpassungen*

Antrag: Absatz 4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen (wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände) entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen, und zu reinigen oder reparieren, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.

Begründung: Siehe auch Antrag und Begründung zu Artikel 3 Buchstaben n–r VVEA. Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung», und «Reinigung und «Reparatur» als Verfahren zur Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen Prüfung und allfälligen Reinigung– oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die Definition von einem Betrieb A, B oder C als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten für Betriebe mit sich, welche nicht kontrollpflichtige Abfälle [nk] und andere kontrollpflichtige Abfälle ohne Begleitscheinpflicht [ak] annehmen. Dies wäre beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder bei [ak]-Abfällen eine Bewilligung gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor Ort. Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung von Art. 12 oder aber eine Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n vor.

Artikel 13 Abs. 1 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 13 Abs. 4 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 14 Abs. 1 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 14 Abs. 2 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 22 Abs. 2 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 24 Abs. 1 VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 31 Buchstabe c VVEA  
*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Der Verordnungstext ist so anzupassen, dass auch weitere Verbrennungsanlagen wie z. B. Altholzfeuerungen diesen Vorgaben unterstehen.

**Begründung:** Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben. Der Verordnungstext ist so zu formulieren, dass die Verbrennung von Sonderabfällen (z. B. wässrige Lösungen in Sonderabfallverbrennungsanlagen), welche für die Entsorgung Energie benötigen, weiterhin gewährleistet ist.

Artikel 32 Abs. 2 Buchstabe a und g VVEA  
*Zustimmung mit Anpassung*

**Antrag:** Der Verordnungstext ist so anzupassen, dass auch weitere Verbrennungsanlagen wie z. B. Altholzfeuerungen diesen Vorgaben unterstehen.

**Begründung:** Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (in einer Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Der Verordnungstext ist so zu formulieren, dass die Verbrennung von Sonderabfällen (z. B. wässrige Lösungen in Sonderabfallverbrennungsanlagen), welche für die Entsorgung Energie benötigen, weiterhin gewährleistet ist.

Neu fällt in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar. Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO<sub>2</sub>-Abscheidungen bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

Artikel 34 VVEA  
*Zustimmung*

**Antrag:** -

**Begründung:** Die Streichung der Mengenschwelle hat keine Auswirkungen auf den Vollzug. Der Hinweis auf den Fremdstoffgehalt bzgl. der Eignung ist sehr wertvoll, insbesondere um Annahmekriterien auf den Anlagen zu definieren bzw. ungeeignete Abfälle zurückzuweisen. Die damit implizierte verursachergerechte Weiterverrechnung von Aufwendungen zur Fremdstoffabscheidung hilft den Verwertungsanlagen. Die Erweiterung um Kennzeichnungen neben Verpackungen präzisiert den Begriff der verpackten biogenen Abfälle und nimmt die Abgeberinnen und Abgeber sowie Produzentinnen und Produzenten in die Pflicht.

Artikel 36 Abs. 2 Buchstabe c VVEA  
*Zustimmung*

Artikel 49 VVEA

*Zustimmung*

Anhang 4 – Ziffer 2.4 VVEA

*Zustimmung*

Anhang 4 – Ziffer 3.1 Buchstabe a–b VVEA

*Zustimmung*

Anhang 4 – Ziffer 4.1 Buchstabe a VVEA

*Zustimmung*

Anhang 4 – Ziffer 4.3 VVEA

*Zustimmung*

Anhang 7 VVEA

*Zustimmung mit Anpassungen*

Antrag: Es ist eine sprachliche Anpassung des Titels notwendig: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und **energetischen** ~~thermischen~~ Verwertung.

Begründung: Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit «thermische Verwertung» durch «energetische Verwertung» zu ersetzen.

Anhang 7 Abs. 2 VVEA

*Zustimmung*

**2. Anhang: Änderungen anderer Erlasse**

**a. Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11)**

Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9003; IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)

*Zustimmung*

Antrag: -

Begründung: Es erscheint uns insbesondere zur administrativen Vereinfachung sinnvoll, die Ablagerung von Siedlungsabfällen bis zu einer Menge von 110 Litern ebenfalls über die Ordnungsbussen zu sanktionieren. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich in diesen Fällen streng genommen nicht mehr um Littering, sondern um illegale Abfallentsorgung handelt.

Anhang 2 Bussenliste 2 Ziff. 9001; IX. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG)

*Ablehnung*

Antrag: Streichung Ziffer 9001

Begründung:

Im Anhang 2 der Ordnungsbussenverordnung ist unter Ziffer 9001 die Benutzung der Öffnungszeiten der Sammelstellen aufgeführt. Diese Regelung ist neben weiteren Vergehen im Umweltbereich (wie z. B. die illegale Abfallverbrennung, die Verwendung von falschen Gebührensäcken etc.) in

den Abfallreglementen der Gemeinden geregelt. Dieser spezifische Punkt deckt nicht alle möglichen bussenrelevanten Aspekte im Abfallbereich ab und kann an dieser Stelle ersatzlos gestrichen werden. Es ist im Interesse der Gemeinden, die Öffnungszeiten der Sammelstelle auf kommunaler Ebene zu regeln und die Nichtbeachtung zu ahnden.

**b. Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)**

Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2

*Zustimmung*

**Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung, VerpV) als Totalrevision der Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV, SR 814.621)**

**1. Verordnungstext**

**a. Allgemeine Stellungnahme**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die vorliegende Totalrevision und die Entwicklung hin zu einer generellen VerpV. Die Verordnung stellt erstmals grundlegende Anforderungen an die Herstellung von Verpackungsmaterialien und den Einsatz von Rezyklaten in neuen Verpackungen und legt ein Augenmerk auf die Rezyklierbarkeit von Verpackungen. Mit der VerpV wird flächendeckend und somit einheitlich die Rücknahmepflicht und Verwertung von Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Getränkekartons geregelt. Der Ausbau der Vorgezogenen Entsorgungsgebühr (VEG) bei Glas ist dringend notwendig, um die Gemeinden finanziell zu entlasten. Die Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen, der Rücknahme und der Verwertung von Verpackungen ist zu begrüßen, aus unserer Sicht aber unzureichend, um eine ausreichende Transparenz der Stoffströme zu gewährleisten. Die Verwertungsquote für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen aus Kunststoff soll mit einem Zielpfad versehen und bis 2040 kontinuierlich erhöht werden. Dies gewährleistet, dass auch im Bereich der Produktion das Design4Recycling vermehrt aufgenommen und umgesetzt werden muss.

**b. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln**

Artikel 1 VerpV

*Zustimmung*

Artikel 2 Begriffe a–i VerpV

*Zustimmung*

Artikel 2 Begriffe j–p VerpV

*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: n. Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile beruflich oder gewerblich herstellen, oder zur gewerblichen Abgabe einführen oder in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;

o. Händlerinnen und Händler: natürliche oder juristische Personen, die Produkte und Bestandteile in der Schweiz beziehen und sie gewerblich abgeben;

Begründung: Neu wird in der VerpV zwischen Herstellerinnen und Hersteller und Händlerinnen und Händler unterschieden. Der bisher verwendete Begriff des Inverkehrbringers würde die Lesbarkeit und die Kohärenz mit anderen gesetzlichen Grundlagen wesentlich erhöhen.

Artikel 3 VerpV

*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Wir beantragen die Anpassung von Buchstabe b wie folgt: b. für ~~bei der~~ Sammlung, Behandlung und Recycling geeignet sind ~~und dem Recycling nicht zu erheblichen technischen Schwierigkeiten oder erheblichen Mehrkosten führen;~~ und

Begründung: Bei diesem Punkt ist der Vollzug durch die kantonalen Behörden unklar. Ferner müsste insbesondere Buchstabe b angepasst werden, um seine Wirksamkeit zu erhöhen: Die thermische Verwertung ist für Verpackungen grundsätzlich der günstigere Weg, insbesondere im Winter. Eine stärkere Formulierung fördert ausserdem Design4Recycling.

Artikel 4 VerpV

*Zustimmung*

Artikel 5 VerpV

*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Wir beantragen folgende Anpassungen:  
 e. nicht stofflich verwertbare Verpackungen und Behandlungsreste aus der Sammlung und Erstbehandlung (Sortierung) zunächst stofflich-energetisch und dann rein energetisch im Inland verwerten. Die Rückführung von Mengen-Äquivalente ist dabei ausreichend.

2 Die Rücknahmepflichtigen nach Absatz 1 publizieren jährlich einen Bericht, in welchem sie die Erfüllung der Vorgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–e sowie Art. 6 Abs. 1 nachvollziehbar und kontrollierbar darlegen. Sie stellen diesen Bericht dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu. Sie behalten Nachweise und Berechnungen von Kennzahlen für 5 Jahre auf und gewähren der Behörde auf Nachfrage Einsicht.

Begründung: Durch die Präzisierung unter Buchstabe e wird klar, dass die geforderte Verwertung für Händlerinnen und Händler sowie Herstellerinnen und Hersteller nach der Sammlung und Sortierung abgeschlossen ist. Allfällige weitere Behandlungsrückstände, die bei späteren Aufbereitungsprozessen anfallen, sollen nicht mehr unter diese Regelung fallen. Durch die geforderte Verwertung im Inland wird sichergestellt, dass Sortierreste und Behandlungsrückstände nach dem Stand der Technik verwertet und nicht unkontrolliert in Drittländer exportiert werden. Dieses Vorgehen wird auch bereits bei bestehenden Systemen angewendet (beispielsweise KUH-Bag). Ausserdem ist es sinnvoll, den unter Absatz 2 geforderten Bericht um die Verwertungsquote gemäss Art. 6 Abs. 1 zu ergänzen, damit alle für die Transparenz notwendigen Unterlagen in einem Bericht vorliegen.

Artikel 6 VerpV

*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Der Absatz 1 ist zu ergänzen mit: Die Verwertungsquote bei rücknahmepflichtigen Getränkekartons muss mindestens 70 Prozent betragen, jene bei rücknahmepflichtigen Einwegverpackungen aus Kunststoff mindestens 55 Prozent und ab 2040 70 Prozent.  
Für Abs. 2 ist eine Präzisierung notwendig.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht hat der Verband Schweizer Plastic Recycler (VSPR) das Ziel, langfristig höhere Verwertungsquoten zu erreichen. Auch die EU hat in der VerpV für die Zukunft höhere Verwertungsquoten gefordert. Die Quoten in Artikel 6 Absatz 1 VerpV sind diesem Ziel entsprechend zu setzen. Allenfalls wäre für die Zielsetzung eine Unterscheidung zwischen Sammel- und Industrierückführungsquote prüfenswert, da die Sammelquote einen entscheidenden Einfluss auf die Verwertungsquote hat.

Im Absatz 2 ist unklar, ob die Verwertungsquoten gesamthaft (und im Durchschnitt) für rücknahmepflichtige Einwegverpackungen gelten oder ob pro Fraktion (aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC) eine Verwertungsquote von mind. 55 % erreicht werden muss, um die Massnahmen vorgezogene Entsorgungsgebühr (VEG) und allenfalls Pfand zu vermeiden. Für den zweiten Fall (pro Fraktion) ist unklar, wie für eine Fraktion die in Absatz 2 genannten Massnahmen angewandt werden sollen.

Artikel 7 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 8 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 9 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 10 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 11 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 12 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 13 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 14 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 15 VerpV  
*Zustimmung*

Artikel 16 VerpV

*Zustimmung*

Artikel 17 VerpV

*Zustimmung*

Artikel 18 VerpV

*Zustimmung*

Artikel 19 VerpV

*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Absatz 1 ist anzupassen. Die geforderte Verwertungsquote bei Getränkeverpackungen ist spezifisch für Glas, PET und Aluminium gemäss dem aktuellen Stand nachzuführen (Erhöhung der Verwertungsquoten für Glas, PET und Aluminium).

Begründung: Die aktuellen Verwertungsquoten (Glas, PET und Aluminium) sind deutlich höher als die geforderten 75 Prozent. Aufgrund dieser Ausgangslage soll eine höhere, dem aktuellen Stand entsprechende Quote, verankert werden. Das Niveau von heute soll gehalten werden und daher ist die Vorgabe nahe an den realen Werten anzusiedeln.

Artikel 20 VerpV

*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Wir beantragen folgende Anpassungen:  
b. das Gewicht der verwertbaren Einwegverpackungen (~~einschliesslich Getränkekartons~~), die für die im Vorjahr für den Inlandverbrauch hergestellten oder eingeführten Getränke verwendet wurden, aufgliedert nach Verpackungsmaterialien und Getränkearten.  
c. Verpackungen aus Kunststoff aufgelistet nach den verschiedenen Polymeren, insbesondere PET, PE, PP, PS, PVC.  
2 (neu) Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.  
3 (neu) Das BAFU publiziert die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form jährlich.

Begründung: Die Vorgaben von Artikel 20 sind den Vorgaben in Artikel 21 und 22 anzugleichen. Die unterschiedlichen Verpackungsarten sind gleich zu behandeln.

Artikel 21 VerpV

*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Wir beantragen folgende Anpassungen:  
5 Das BAFU publiziert jährlich ~~kann~~ die Mengen der eingesetzten Verpackungsmaterialien in aggregierter Form ~~jährlich publizieren~~.

Begründung: Gemäss Erläuterungen soll die Mitteilungspflicht über entsprechende elektronische Vorlagen vom BAFU (Absatz 4) möglichst einfach gestaltet sein. Hier ist darauf zu achten, dass darunter nicht der Detaillierungsgrad der Transparenz leidet.

Artikel 22 VerpV

*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: 2 Wer gewerbsmässig rücknahmepflichtige Einwegverpackungen verwertet, zur Verwertung einführt oder ausführt, muss dem BAFU für jedes Verpackungsmaterial jeweils bis Ende Februar für das Vorjahr das Gewicht, die in der Verwertungskette bis zum Ende der Abfalleigenschaft nachgelagerten Verwertungsunternehmungen und die Art der Verwertung sowie die hergestellte Menge Rezyklat mitteilen. Kunststoffe müssen mindestens nach den Polymeren PET, PE, PP, PS, PVC aufgliedert werden.

3 (neu). Das BAFU stellt entsprechende digitale Vorlagen zur Erfüllung der Mitteilungspflicht zur Verfügung.

4 (neu). Das BAFU publiziert jährlich die Mengen der zurückgenommenen und verwerteten Verpackungsmaterialien, sowie die Länder in denen die Verwertung stattfindet, in aggregierter Form.

Begründung: In Art. 22 sind verschiedene Absätze anzupassen im Sinne einer vollständigen und nachvollziehbaren Mitteilungspflicht. Dies ermöglicht die transparente und nachvollziehbare Erfassung von Stoffströmen.

Artikel 23 VerpV

*Zustimmung mit Anpassung*

Antrag: Die Anforderungen an die privaten Meldestellen sind zu präzisieren.

Begründung: Sowohl in der Verordnung als auch in den Erläuterungen fehlen Ausführungen zur Art resp. zu Anforderungen an die privaten Meldestellen. Es ist dementsprechend nicht ausreichend klar, wer diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen soll.

Artikel 24 VerpV

*Zustimmung*

Artikel 25 VerpV

*Zustimmung*

Artikel 26 VerpV

*Zustimmung*

Artikel 27 VerpV

*Zustimmung*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin